

Fragebogen für Mandanten

Rechtsanwalt Paul Haubrich

Im Gartenfeld 1
54310 Ralingen
e-mail: info@ra-haubrich.de

Tel.: 06585-991183
Fax: 06585-991184

Zur einfachen Bearbeitung bitten wir Sie, uns die nachstehenden Fragen zu beantworten. Ihre Angaben sind geschützt durch die anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit

Name (ggfs. Titel)

Vorname

Geburtsdatum

ggfs. Geburtsname

Familienstand

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon priv.

Telefon gesch.

Mobiltel.

Fax

email

Bankverbindung:

Name der Bank:

Konto-Nr.:

BLZ:

Vorsteuerabzugsberchtigt:

ja nein

Rechtsschutzversicherung:

Name, Anschrift:

Versicherungsschein-Nr.:

Versicherungsnehmer, falls abweichend von oben

Vergütungsvereinbarung Erstberatung

Die Parteien vereinbaren gem. § 34 RVG Abs. 1 S. 1 RVG, dass der Rechtsanwalt für die Beratung eine Gebühr in Höhe von 0,1 bis 1,0 gem. § 13 RVG aus dem Gegenstandswert der Beratung erhalten. Die Gebühr beträgt mindestens 80,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Höhe des Gebührensatzes bestimmt der Rechtsanwalt gem. § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung der Umstände der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko kann bei der Bemessung herangezogen werden.

Die vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt, insbesondere im Falle einer Einigung, Erledigung oder Aussöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen. Auch die gesetzlichen Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den Vorschriften des RVG.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht ganz oder in voller Höhe übernommen wird.

Bis zur Höhe der dem Anwalt insgesamt zustehenden Vergütung werden ihm bereits jetzt eventuelle Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte (insbesondere gegen die Staatskasse) zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche abgetreten. Der Anwalt ist berechtigt, die Erstattungsansprüche einzuziehen und auf seine Vergütungsansprüche zu verrechnen.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/in